

Hinweise

zur Beantragung der Vereinspauschale 2022

Die Sportförderrichtlinien – SportFöR vom 30.12.2016 wurden bis zum 31.12.2022 verlängert. Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 809 v. 23.12.2020) wurden die Sportförderrichtlinien geändert. Die Aufhebung des Teilungsverbots bei Zusatzlizenzen steht hier im Vordergrund. Es dürfen also ab sofort auch Zusatzlizenzen hälftig auf zwei Vereine aufgeteilt werden (162,5 ME pro Verein).

Erklärung Lizenzinhaber 2022 / Erklärung zur Einreichung von Lizenzen

Die bereits im letzten Jahr eingeführte Erklärung Lizenzinhaber wurde umbenannt in „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“. Sie ist auch heuer ein **wesentlicher Bestandteil** bei der Beantragung der Vereinspauschale. Wichtig ist, dass für die Beantragung der Vereinspauschale 2022 auch wirklich nur die **diesjährige Erklärung 2022** zur Anwendung kommt. Erklärungen aus dem Vorjahr sind nicht zulässig und können nicht berücksichtigt werden. Die eingereichte Lizenz ist dann nicht förderfähig.

Die vom Lizenzinhaber unterschriebene „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen 2022“ ist erforderlich, wenn

- **die Lizenz nicht auf geprägtem Papier, bzw. die Lizenz nicht eindeutig als Original vorliegt**

Bei lediglich digital zur Verfügung stehenden Lizenzen (insbesondere DOSB-Lizenzen) können diese selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung förderfähig gemacht werden. Bitte tragen Sie in dem Fall die Angaben (Lizenznummer sowie Name, Vorname und Geburtsdatum des Lizenzinhabers) ein. Die Erklärung muss **vom Lizenzinhaber unterschrieben werden**. Es können auch Lizenzkopien mit dieser Erklärung eingereicht werden. Der Lizenzinhaber erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass die angegebene Lizenz bei keinem weiteren Verein eingereicht wird. Deshalb ist es so wichtig, dass die Erklärung komplett ausgefüllt ist. Unverzichtbar sind die Daten des Lizenzinhabers, die Lizenznummer, für die die Erklärung gelten soll und natürlich die Unterschrift des Lizenzinhabers. Eine nicht originale Lizenz im Sinne der Förderrichtlinien kann nur mit einer vollständig ausgefüllten Erklärung förderfähig gemacht werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Ministerium zukünftig vermehrt Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vornimmt.

- **eine Lizenz auf zwei Vereine aufgeteilt werden soll**
Bitte füllen Sie in diesem Fall die Angaben zu Lizenz und Lizenzinhaber/-in aus (Lizenznummer sowie Name, Vorname und Geburtsdatum des Lizenzinhabers müssen eingetragen werden). Bitte tragen Sie außerdem die beiden Vereine, auf welche die Lizenz(en) aufgeteilt werden soll (sollen), unter 1. Verein und 2. Verein ein.
Wichtig: Unterschrift Lizenzinhaber nicht vergessen!
- **eine Erklärung zum Verbleib der zugrundeliegenden Lizenzen abgegeben werden soll.**
Mit der neuen „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen 2022“ besteht die Möglichkeit, eine Erklärung zum Verbleib der zugrundeliegenden Lizenzen abzugeben.

Präventionslizenzen

Wie in den Vorjahren kann nur eine Präventionslizenz pro Lizenzinhaber anerkannt werden.

Vereinsmanager C

Weiterhin gilt, dass pro Verein maximal eine Vereinsmanager C-Lizenz als grundständige Lizenz mit 650 ME berücksichtigt werden darf. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt (d. h. die Vereinsmanager C-Lizenz ist die einzige grundständige Lizenz im Verein), kann die Vereinsmanager C-Lizenz wie bisher nur als Zusatzlizenz mit 325 ME berücksichtigt werden. Evtl. weitere Vereinsmanager C-Lizenzen im Verein (zweite, dritte, ...) können wie bisher nur als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.

Hinweise im Hinblick auf Corona
--

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration schreibt in seinem Schreiben vom 29.11.2021, dass es wieder Besonderheiten im Hinblick auf die Corona-Pandemie gibt, da der Sportbetrieb der Vereine auch im Jahr 2021 mit Corona bedingten Einschränkungen verbunden war und auch für die kommenden Monate nicht davon auszugehen ist, dass wieder Normalbetrieb stattfindet. Das Ministerium hat uns gebeten, auch für die Vereinspauschale 2022 die im letzten Jahr erlassenen Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen.

Beitragsaufkommen (Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFöR)

Für die Gewährung der Vereinspauschale 2022 kann die Corona-Pandemie in Bezug auf das Beitragsaufkommen grundsätzlich als besonderer Grund gem. Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 Satz 5 SportFöR anerkannt werden. Dies gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom Verein selbst gewählte bzw. verursachte

Anrechnung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen (Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.1 SportFÖR)

Auch heuer können Lizenzen, die nach dem 1. März 2020 abgelaufen sind, eingereicht und gefördert werden. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.